

Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kierspe vom 15. Dezember 1999
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.03.2006

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386),
- b) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW 1998, S. 666),
- c) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455),
- d) der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379),
- e) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164)

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapier- körben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

-
- (3) Darüberhinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Märkischen Kreis gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
1. Verwertung von Papier/Pappe/Karton (keine DSD-Ware).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Märkischen Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Pappe/Papier/Karton).
 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll)
 4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des § 3 Abs. 4 ElektroG.
 5. Einsammeln und Befördern von Baum- und Strauchschnitt, der aus Pflegeschnitten an Bäumen und Sträuchern anfällt.
 6. Sammeln von Rasen- und Heckenkurzschnitt.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 10. Einsammeln und Befördern von Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Altpapierbehälter, Gelbe Tonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Abfälle –Sperrmüll- ; Elektro- und Elektronikgroßgeräte: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik; Baum- und Strauch-Schnitt), durch Sammlung im Bringsystem (Elektro- und Elektronikkleingeräte: Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Rasen- und Heckenkurzschnitt) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas). Die Einsammlung und Beförderung von Altpapier erfolgt alternativ zur grundstücksbezogenen Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen auch durch flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellte Depot-Container. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Absatz 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

- (2) Die Stadt kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 KrW-/ AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Absatz 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Absatz 3 KrW-/ AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Absatz 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Weiterhin sind vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen:
1. Abfälle, die nicht in der Anlage zu § 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Positivkatalog) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind.
 2. Abweichend von Ziffer 1. werden überdies Abfälle des Positivkatalogs ausgeschlossen, die nachfolgend aufgeführt sind: Autowracks, Altreifen, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum, Nachtspeicheröfen, Ölofen.

§ 4**Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Märkischen Kreis bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt- gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen abgegeben werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens."

-
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen."
- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich."
- (4) Die Abfallbesitzer und -erzeuger sind verpflichtet, wieder- verwertbare Abfälle wie folgt getrennt von den übrigen Abfällen zu halten:
1. Nichtverschmutztes Papier, Pappe und Karton sind entweder in die auf den angeschlossenen Grundstücken aufgestellten grünen Müllbehälter (DU 240 und DU 1.100) einzufüllen oder alternativ in die flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot- Container einzufüllen.
 2. Altglas ist in die im flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot-Container, sortenrein getrennt nach Weiß-, Braun- und Grün Glas, einzufüllen.
 3. Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Depot-Container einzufüllen.
 4. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sind, sofern die Möglichkeit besteht, einer Eigenkompostierung zuzuführen.
 5. Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind über das vom Märkischen Kreis eingesetzte Schadstoffmobil zu entsorgen.
 6. Elektro- und Elektronikgeräte sind nach § 16 der Satzung zu entsorgen.
- (5) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Absätze 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen- Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. September 1978 (GV NW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NW, S 670, SGV NW 74).

§ 7**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 oder § 3 Absätze 3 und 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Absatz 2, 17 Absatz 3 und 18 Absatz 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Absatz 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabeverpflichtung auf- grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Absatz 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Absatz 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Absatz 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8**Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallent- sorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, zum Beispiel gewerblich/industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns und Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 29.09.1997 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Im Umleerbehältersystem
 - Müllbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (DU 60)
 - Müllbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (DU 80)
 - Müllbehälter mit 120 l Fassungsvermögen (DU 120)
 - Müllbehälter mit 240 l Fassungsvermögen (DU 240)
 - Müllbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen (DU 1100)
 - Müllbehälter mit 2.500 l Fassungsvermögen (MGB 2500)
 - Müllbehälter mit 5.000 l Fassungsvermögen (MGB 5000).
 2. Für die Entsorgung von nicht verschmutztem Papier, Pappe und Karton im Umleersystem werden grüne Müllbehälter mit 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt. Alternativ dazu sind im Stadtgebiet flächendeckend Depot-Container zur Entsorgung von nicht verschmutztem Papier, Pappe und Karton im Bringsystem aufgestellt.
 3. Im Bringsystem für Altglas Depotcontainer mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3,3 cbm sowie für Elektro- und Elektronikkleingeräte einschließlich Gasentladungslampen Container mit einem Fassungsvermögen von bis zu 40 cbm.
 4. Im Wechselbehältersystem Absetzbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 cbm.
Über die Abfuhr im Wechselbehältersystem entscheidet die Stadt auf Antrag unter angemessener Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und des Anschlußpflichtigen.

§ 11**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Zahl, Art und Größe der auf einem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt. Sie berücksichtigt hierbei den zu erwartenden Anfall von Abfällen nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, wobei als Untergrenze für die Abfallbehälter im Umleersystem (§ 10 Absatz 2 Nr. 1 dieser Satzung) ein Wert von 24 l Abfall pro Person und Leerung gilt.
- (2) Wird die Untergrenze gemäß Absatz 1 überschritten, ist erst dann ein größeres Behältervolumen vorgeschrieben, wenn die Differenz zwischen den beiden angrenzenden Behältergrößen um mehr als 50 % überschritten wird; die mögliche und angrenzende Behältergröße kann sich aus der Kombination mehrerer Behälter ergeben.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 24 Litern pro Leerung zur Verfügung gestellt.

Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
Speisewirtschaften, Imbißstuben	je Beschäftigten	4
Gaststätten, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und		

Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt."

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet."
- (5) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere zur Verfügung gestellte Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschließpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für die Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer den Standort der Abfallbehälter, der ausschließlich auf dem anschlußpflichtigen Grundstück zu liegen hat. Der Standort ist so zu wählen, daß ein gefahr- und reibungsloser Transport der Abfallbehälter zum Zwecke der Umleerung sichergestellt ist. Die Zuwegung zum Standort muß einen trittsicheren Belag aufweisen und insbesondere in den Wintermonaten schnee- und eisfrei gehalten werden sowie ausreichend ausgeleuchtet sein.

Eine Änderung des Standplatzes kann zugelassen oder angeordnet werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

- (2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben und die Abfallbeseitigung hierdurch nicht erschwert wird, kann die Stadt gestatten, daß die Eigentümer mehrerer Grundstücke einen gemeinsamen Standort einrichten, der auf einem der betroffenen Grundstücke zu liegen hat.
- (3) Wird es ausnahmsweise erforderlich, Abfallbehälter über Treppen, durch Flure oder Hauseingänge sowie auf Transportwagen, die nicht den Bestimmungen nach Absatz 1 entsprechen, zu transportieren, so haftet die Stadt oder der beauftragte Dritte dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter im Umleersystem sowie die Depot-Container im Bringsystem werden von der Stadt bereitgestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer oder der Abfallbesitzer über. Die Abfallbehälter im Wechselsystem (Absetzbehälter) sind von dem Grundstückseigentümer oder dem Abfallbesitzer zu beschaffen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depot-Container entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt,
 1. andere als zulässige Abfälle einzufüllen,
 2. die Müllbehälter anderen als den jeweiligen Benutzungspflichtigen zur Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen,
 3. Abfälle einem anderen als der städtischen Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung, Elektro-/Elektronikaltgeräte sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die hierfür flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot-Container einzuwerfen.
 2. Altpapier ist entweder in den grünen Müllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Müllbehälter zur Abholung bereitzustellen oder alternativ in die hierfür flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot-Container einzuwerfen.
 3. Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung sind in die hierfür flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot-Container einzuwerfen.
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte werden nach § 16 entsorgt.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Müllbehälter einzuwerfen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Müllbehälter zur Abholung bereitzustellen. Insbesondere ist es ausdrücklich untersagt, Restmüll in graue Müllbehälter einzuwerfen, die sich auf einem anderen als dem Grundstück des Abfallbesitzers befinden.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets im sauberen Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich ihr Deckel noch gut schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Beschädigungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Überfüllte Abfallbehälter und solche, die nicht dem eingeführten System entsprechen, entbinden die Stadt von der Abfuhrpflicht.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depot-Container für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Die maximale Befüllung der nachstehend aufgeführten Abfallbehälter darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

Umleerbehälter	Volumen in l	maximale Zuladung in kg
	60	80
	80	80
	120	80
	240	120
	1.100	450
	2.500	2.000
	5.000	2.000

§ 14

Häufigkeit, Zeit und Art der Abfuhr

- (1) Die Abfuhr der Restmüllbehälter DU 60, 80, 120, 240 und 1100 erfolgt vierzehntägig.
- (2) Die Abfuhr der Restmüllbehälter MGB 2500 und 5000 erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr der Altpapierbehälter DU 240 und 1100 erfolgt vierzehntägig.
- (4) Die Abfuhr der Absetzbehälter im Wechselsystem erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal monatlich.
- (5) Die Abfuhr der Depot-Container zur Sammlung von Glas, Altpapier und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen standortlichen Gegebenheiten und Erfahrungswerte nach Bedarf.
- (6) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (zum Beispiel anlässlich Wochenfeiertagen) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig vorher öffentlich bekanntgegeben.
- (7) Die Abfuhr der Behälter im Umleersystem, sowohl Restabfall als auch Altpapier, einschließlich Bereitstellung der Abfallbehälter beginnt nicht vor 6.00 Uhr.
- (8) Die Abfallbehälter im Umleersystem, sowohl Restabfall als auch Altpapier, werden, sofern keine abweichende Einzelfallregelung besteht, durch das Abfuhrpersonal vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und entleert. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer das Betreten ihrer Grundstücke zu dulden.
- (9) Der Rücktransport der Abfallbehälter an den Standplatz auf dem Grundstück obliegt dem Grundstückseigentümer und hat unverzüglich nach Leerung der Behälter zu erfolgen.

§ 15**Sperrige Abfälle/Sperrmüll**

- (1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und von Hand verladen werden können. Für andere Abfälle, die aufgrund ihrer Menge nicht in den Müllbehältern untergebracht werden können, besteht die Möglichkeit, diese Abfälle in gebührenpflichtige Abfallsäcke zu füllen und im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgen zu lassen.
- (2) Der Abfallbesitzer hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 5 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (3) Die Abfuhr sperriger Abfälle ist unter Angabe von Anzahl und Art der Gegenstände bei der Stadt bis spätestens vier Werktage vor dem Abfuhrtag zu beantragen.
- (4) Sperrige Abfälle sind grundsätzlich frühestens am Werktag vor dem Abfuhrtag und spätestens am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar so bereitzustellen, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird.
- (5) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt wöchentlich; die Termine werden von der Stadt bekanntgegeben. Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt vierzehntägig nach vorheriger Anmeldung; die Termine werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 16**Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen und das Recht, diese gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Abfuhrtermine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Abfuhr von Elektro- und Elektrogroßgeräten ist unter Angabe von Anzahl, Art und Abfuhrtermin (spätestens vier Tage vorher) der Stadt mitzuteilen.
- (4) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Holsystem) sind grundsätzlich frühestens am Werktag vor dem Anfuhrtag und spätestens Am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar bereit zu stellen, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird.
- (5) Elektro- und Elektronikkleingeräte (Bringsystem) sind zum Bauhof der Stadt zu bringen und in die dort aufgestellten Behälter einzufüllen.

§ 17**Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 Krw-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kierspe und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kierspe erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt;
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 2, § 11 Absatz 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - h) die Depot-Container außerhalb der in § 13 Absatz 8 dieser Satzung genannten Zeiten benutzt;
 - i) sperrige Abfälle ohne triftigen Grund außerhalb der in § 15 Absatz 4 dieser Satzung genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt;
 - j) entgegen § 13 Absatz 4 Restmüll in graue Müllbehälter einwirft, die sich auf einem anderen als dem angeschlossenen Grundstück befinden;
 - k) vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle entgegen § 9 dieser Satzung nicht bestimmungsgemäß zu einer zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert;
 - l) die Anordnung der Beauftragten gemäß § 18 Absatz 3 dieser Satzung nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Joachim Timpe
Bürgermeister

Georg Seidel
Schriftführer